



In Deutschland ganz oben ...

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN POBURSKI - (AVP 01/17)

0. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 0.1 Es gelten folgende Begriffsbestimmungen bzw. Abkürzungen:
AG = Auftraggeber, d. h. POBURSKI Dachtechnik Ost GmbH
AN = Auftragnehmer, d. h. Subunternehmer
HAG = Hauptauftraggeber, d. h. Auftraggeber von POBURSKI, in der Regel ist dies der Bauherr (BH) oder ein Generalunternehmer (GU)
HA = Hauptauftrag, d. h. Vertrag zwischen dem HAG und POBURSKI
- 0.2 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
1. das Auftragsschreiben
 2. das Verhandlungsprotokoll
 3. die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (AG), dessen Pläne, Muster oder Zeichnungen
 4. diese AVP 01/07
 5. die einschlägigen Bedingungen des Hauptauftraggebers (HAG), die der AG dem AN jeweils schon vor Abschluss des Vertrages auf Anfordern zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.
 6. das Angebot des AN nebst Leistungsverzeichnis sowie dem Angebot zugrundeliegende zeichnerische Unterlagen, Muster, Pläne, jedoch ohne eigene Bedingungen des AN.
 7. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B und C)
- 0.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Gültigkeit.
- 0.4 Alle Überschriften der Vertragsbedingungen dienen lediglich der Orientierung und nicht der Auslegung.
- 0.5 Die Vertragsgrundlagen gelten in der gleichen Weise für alle Auftragserweiterungen und Zusatzaufträge, die im Rahmen der Auftragsabwicklung am gleichen Bauvorhaben erteilt werden.

1. ANGEBOTSUNTERLAGEN

Der AN ist verpflichtet, sich vor Übernahme des Auftrages über alle örtlichen und sonstigen Verhältnisse zu vergewissern, die für die Durchführung seiner Leistungen maßgebend sind. Dies gilt auch für die Zugänglichkeit und sonstige zur Preisfindung wichtigen Tatsachen. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

2. VERGÜTUNG

- 2.1 Die Angebotspreise sind Festpreise für die gesamte Bauzeit. Der AN übernimmt gegen die vereinbarte Vergütung alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes erforderlich sind.
- 2.2 Soweit für nachfolgende Leistungen keine besonderen Positionen in dem Leistungsverzeichnis vorhanden sind, hat der AN sie in den Einheitspreisen oder sonstigen Preisen seines Angebotes kalkulatorisch zu berücksichtigen.
- 2.2.1 Besondere Leistungen nach VOB/C DIN 1338 Ziffer 4.2, soweit ihr Wert insgesamt 3 % der Auftragssumme des AN nicht überschreitet. Im Übrigen bleiben § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B unberührt.
- 2.2.2 Aufstellung, Instandhaltung und späterer Abbau von evtl. erforderlichen Unterkünften, Lager- und Aufenthaltsräumen, Wasch- und Toilettenanlagen bzw. Benutzungsgebühren für solche Einrichtungen.
- 2.2.3 Baukräne und Transportgeräte, soweit sie nicht vom AG nach besonderer Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2.4 Bereitstellen und Vorhalten von allen erforderlichen Gerüsten, Schnurgerüsten, Messgeräten, Einfriedungen, Sicherungs- und Beleuchtungseinrichtungen für Arbeitsplätze und Zugangswege sowie alle notwendigen Bauprovisorien; dem AG wird insoweit eine Mitbenutzung erlaubt.
- 2.2.5 Kosten für besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen und Abnahmen.



In Deutschland ganz oben ...

AVP 01/17 - Blatt 2/7

- 2.2.6 Die in § 4 Nr. 5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen davon beeinträchtigt werden. Bei Unterbrechung der Arbeit, gleichgültig, aus welchem Grunde, ist das bisherige Gewerk dauerhaft gegen Tages- und Oberflächenwasser zu schützen, so dass die Leistungen gem. § 4 Nr. 5 VOB/B sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers von der ersten Arbeitsaufnahme am Gewerksteil bis zur Abnahme geschuldet und einzukalkulieren ist.
- 12.4.1 Kosten des vollständigen Abtransports und der Entsorgung von Verpackungsmaterial, Schutt und Abfällen.
- 2.2.8 Alle Kosten für die Erfüllung von Schutzvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft, die Gestellung von Bauwasser, Licht- und Kraftstrom. Ferner der Transport aller Materialien von den Lagerplätzen zu den Verwendungsstellen, die Lieferung frei Bau und Verwendungsstelle sowie das spätere Entfernen der Gerüste usw..
- 2.2.9 Außerdem das Ordnen, Aufräumen und Reinigen der Baustelle während der Ausführung und nach Beendigung der Leistung des Auftragnehmers, alle zum Schutz gegen Beschädigungen und Witterung, insbesondere auch gegen Frost erforderlichen Arbeiten und Lieferungen, die Hilfeleistungen bei allen Vermessungen und Aufnahmen der Bauleitung, soweit sie im Zusammenhang mit den Arbeiten des AN stehen, sowie alle zur vollständigen Ausführung und Verwendung seiner Leistungen erforderlichen Nebenarbeiten und Lieferung.
- 2.2.10 Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Zufahrten, Arbeitsplätze und Lagerplätze sowie die Nutzungsgebühren und sonstigen Kosten für die Inanspruchnahme privaten oder öffentlichen Grundbesitzes mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Für das Absperrn und Beleuchten der Baustelle und die Aufstellung und Beleuchtung der Absperrhinweise und Umleitungszeichen wird keine besondere Vergütung gezahlt.
- 2.3 Veränderungen der Löhne, der sozialen, steuerlichen oder sonstigen Abgaben und der Materialkosten sowie alle die Gemeinkosten verändernden Einflüsse bleiben unberücksichtigt. Gleitklauseln kommen nicht zur Anwendung. Lohnnebenkosten wie Wegegeld, Trennungsgelder (Auslösungen), Unterkunfts- und Übernachtungsgelder, Kosten für Familienfahrten, An- und Rückreisegelder usw. werden nicht besonders vergütet.
- 2.4 Der AN erhält für vertraglich nicht vorgesehene und nicht bereits unter Ziff. 4.1 fallende, vom AG jedoch geforderte Leistungen eine Vergütung entsprechend der Grundlage der Preisermittlung der vertraglichen Leistungen.
- 2.5 Ist der Vertragspreis ein Pauschalpreis, ist der AN verpflichtet, sich vor Übernahme des Auftrages von der Richtigkeit der Massen und der Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung zu überzeugen.
- 2.6 Die Vereinbarung von Abgeboten und sonstigen Nachlässen gilt auch für Nachträge, zusätzliche und geänderte Leistungen.

3. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- 3.1 Der AN hat dem AG rechtzeitig anzugeben, wann er die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen benötigt. Unbeschadet der den AN treffenden Verpflichtungen gem. § 4 Ziff. 3 VOB/B hat er die ihm zur Ausführung seiner Leistungen bei Vertragsschluss oder später übergebenen Unterlagen zu prüfen und den AG auf Unklarheiten, Bedenken und Unvollständigkeiten sofort schriftlich hinzuweisen.
- 3.2 Bei Nichterfüllung der in Ziff. 3.1 genannten Pflichten haftet der AN dem AG für sämtliche Mängel, Schäden und sonstige Folgen. Eine Haftung trifft ihn jedoch dann nicht, wenn der AG trotz etwaiger Bedenken des AN schriftlich auf seiner Anordnung besteht.
- 3.3 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.



In Deutschland ganz oben ...

AVP 01/17 - Blatt 3/7

- 3.4 Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen, Einbauteile etc. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.
- 3.5 Alle für die zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom AN verantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden. Soweit für die Leistungsabwicklung die Abmessungen der Vorleistungen ausschlaggebend sind, hat der AN das örtliche Aufmaß verantwortlich durchzuführen.
- 3.6 Veröffentlichungen über die Bauleistungen durch den AN sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

4. AUSFÜHRUNG

- 4.1 Von sämtlichen, im Leistungsverzeichnis angegebenen Materialien und Einbauteilen sind auf entsprechende Anforderung des AG zwecks Bemusterung vom AN Muster und Proben zu liefern und zu montieren. Fassadenteile und Verblendungen sind mindestens in einer Fläche von 1 m² zu bemustern bzw. auf Gerüst zu erstellen. Die Kosten für vorstehende Bemusterung und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN. Der AG behält sich das Recht vor, die vorgelegten Muster und Proben abzulehnen. Der AN ist in diesem Falle verpflichtet, weitere Musterstücke und Proben ohne Geltendmachung von Mehrkosten vorzulegen. Soweit Baustoffe und Bauteile erhältlich sind, deren Herstellung einer Güteüberwachung unterliegt, dürfen nur solche mit Güteschutzzeichen verwendet werden. Nachweise über Hersteller und Zusammensetzung der verwendeten Stoffe sind dem AG auf dessen Verlangen binnen 2 Wochen zu übergeben, ohne dass der AN hierfür ein besonderes Entgelt verlangen kann.
- 4.2 Alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen hat der AN zu treffen. Der AN trägt die volle Verantwortung für richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er diese eigenverantwortlich zu prüfen.
- 4.3 Der AN hat für das Abladen, die sachgemäße Behandlung und Lagerung sowie den ordnungsgemäßen Schutz der ihm vom Auftraggeber übergebenen Baustoffe und Materialien vor Verschlechterung und Diebstahl zu sorgen und auf die wirtschaftliche Verwendung derselben zu achten. Mit der Übernahme der beigestellten Baustoffe geht die Gefahr für Untergang, Verschlechterung und Schwund auf den AN über. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer o. ä., die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.4 Der AN ist ohne besondere Aufforderung verpflichtet, Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des geltenden Abfallbeseitigungs-Gesetzes von der Baustelle zu beseitigen. Er hat des weiteren die Baustoffe geordnet und sauber zu halten.
- 4.5 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Fachbauleiter hat der AN vor der Arbeitsaufnahme zu benennen.
- 4.6 Der AN hat ein förmliches Bautagebuch zu führen.
- 4.7 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht.
- 4.8 Die Angaben im Leistungsverzeichnis sind verbindliche und garantierte Beschaffenheitsangaben. Abweichungen vom Leistungsverzeichnis, gleich welcher Art, sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung des AG zulässig.
- 4.9 Alle Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Instituten sind vom AN zu befolgen. § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B bleiben unberührt. Soweit für die Leistungen des AN besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese von ihm rechtzeitig beschafft bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Zahl einzureichen.



DACHTECHNIK OST

POBURSKI

POBURSKI Dachtechnik Ost GmbH · Waldstr. 15 · 13403 Berlin

In Deutschland ganz oben ...

AVP 01/17 - Blatt 4/7

- 4.10 Der Platz für die Baustelleneinrichtung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Der AN muss sich darauf einstellen, dass Umlagerungen im Zuge des Baufortschritts notwendig werden. Strom und Wasser werden vom AG bzw. HAG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.
- 4.11 Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind vom AN sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem AN zu berechnen.

5. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

- 5.1 Alle im Angebot und/oder dem Verhandlungsprotokoll genannten Fristen sind verbindliche Vertragsfristen im Sinne der VOB/B.
- 5.2 Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme an der Baustelle hat der AN den Arbeitsablauf mit dem AG abzustimmen. Er hat auch eine verbindliche Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Vorleistungen vorzunehmen, damit ein reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt ist. Wegen bei Arbeitsaufnahme sichtbarer Mängel an den Vorleistungen, auf die der AN aufbauen muss, steht ihm kein Mehraufwandsersatz-, Schadensersatzanspruch oder Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit zu, wenn er diese nicht im Sinne vorstehenden Satzes angemeldet hat.
- 5.3 Der AG behält sich Terminänderungen vor. Falls eine Verschiebung vereinbarter Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen notwendig werden sollte, und der AN von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet wird, sind neue Vertragsfristen zu vereinbaren. Die Zahl der vereinbarten Arbeitstage für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistung ist dabei einzuhalten.

6. PERSONAL

- 6.1 Der AN verpflichtet sich, die Vertragsleistungen nur mit eigenem, bei den Sozialkassen angemeldeten Personal, das im Besitz einer eventuell erforderlichen Arbeiterlaubnis ist, auszuführen.
- 6.2 Die gültigen gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie eventuelle bauaufsichtliche Auflagen hat der AN ebenso zu erfüllen. Zur Einhaltung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften gehört die eigenverantwortliche Verkehrssicherungspflicht des Arbeitsplatzes.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften oder Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz und gegen das Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sämtliche daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche behalten wir uns vor.

7. STUNDENLOHNARBEITEN

- 12.4 Stundenlohnarbeiten bedürfen einer besonderen Vereinbarung, die sich auch über Preise bzw. Kosten für zur Durchführung der Stundenlohnarbeiten notwendigen Materialien und Geräte zu verhalten hat. Ohne Vereinbarung hierzu entsteht kein Vergütungsanspruch. Die zu deren Ausführung erforderlichen Materiallieferungen sind genau zu erfassen und die Stundenlohnzettel hierüber der Bauleitung spätestens am nächsten Tag zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Unterschrift der Bauleitung bedeutet lediglich, dass die Arbeiten ausgeführt wurden; eine Abnahme der Stundenlohnarbeiten ist damit nicht verbunden, ebenso wenig eine Rechnungsanerkennung. Es bleibt einer Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder in die Einheitspreise bzw. die Pauschalsumme einzukalkulierende Arbeiten handelt.
- 7.2 Die vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätze enthalten die Kosten für die erforderliche Aufsicht sowie alle sozialen und tariflichen Nebenkosten. Ziff. 2.2 und 2.3 gelten im übrigen entsprechend.



In Deutschland ganz oben ...

AVP 01/17 - Blatt 5/7

8. KÜNDIGUNG DURCH DEN AG

Teilkündigungen sind zulässig.

9. ABNAHME

Abnahmen erfolgen ausschließlich förmlich durch schriftliches Abnahmeprotokoll. Jede andere Art der Abnahme ist ausgeschlossen, auch dann, wenn beide Parteien lange Zeit nach Fertigstellung auf die förmliche Abnahme nicht zurückkommen, d. h. sie nicht verlangen. Auch durch eine Schlussrechnungsstellung und Begleichung dieser ganz oder in Teilen wird auftraggeberseits das Gewerk des AN nicht schlüssig abgenommen. Die Frist des § 12 Nr. 1 VOB/B beträgt 24 Werktage.

10. MÄNGELANSPRÜCHE (GEWÄHRLEISTUNG)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, wenn nicht anders vereinbart, 10 Jahre. Will sich der AN auf eine anderweitig vereinbarte Regelung berufen, wonach die Verlängerung der Verjährungsfrist von dem Abschluss eines Wartungsvertrages abhängig ist, hat er spätestens bei Abnahme ein entsprechendes Angebot zu marktüblichen Konditionen zu unterbreiten. Anderenfalls kann er sich nicht darauf berufen, dass ein Wartungsvertrag nicht abgeschlossen worden ist. Der AN kann darüber hinaus nicht verlangen, dass der Wartungsvertrag mit ihm abgeschlossen wird. Die Frist gem. §13 Nr.5 (1) Satz 2 und Satz 3 VOB/B beträgt 10 Jahre, es sei denn, es ist gem. Satz 1 diese Ziffer eine andere Frist vereinbart. Dann gilt auch für §13 Nr.5 (1) Satz 2 und Satz 3 VOB/B diese abweichende Frist.

11. HAFTUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

11.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die vom AN zu vertreten sind, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Mindestdeckungssummen der abzuschließenden Betriebshaftpflichtversicherung betragen:

Personenschäden.....	EUR 1.000.000,00
Sachschäden.....	EUR 500.000,00
Vermögensschäden.....	EUR 500.000,00

Die Police ist dem AG vorzulegen.

12. VERTRAGSSTRAFEN

12.1 Der AG ist berechtigt, vom AN für die schuldhafte Überschreitung vertraglich festgelegter Fristen und Termine die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen, deren Höhe im Verhandlungsprotokoll festgelegt wird. Eine Beschränkung auf max. 0,25% der Auftragssumme pro Werktag der Überschreitung 5% gesamt gilt in jedem Fall als vereinbart. Der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages bleibt daneben bestehen. Auf einen etwaigen Schaden des AGs wird die Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens angerechnet.

12.2 Ein Vorbehalt der Vertragsstrafe kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

12.3 Soweit Termine gem. Ziff. 5.3 neu vereinbart werden, gilt eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe unverändert auch für die neuen Termine.

12.4 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine gem. Ziff. 5.3.

12.5 Kommt es aufgrund von Nachtragsarbeiten zur Nichteinhaltung von Terminen, hat der AG gleichwohl Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe, es sei denn, die Verzögerung ist nachweislich durch die Nachtragsarbeiten verursacht und der AN hat den AG mit dem Nachtragsangebot, in jedem Fall aber vor Ausführung der Arbeiten darauf hingewiesen, dass sich die Termine wegen der Nachtragsarbeiten verschieben werden.



In Deutschland ganz oben ...

AVP 01/17 - Blatt 6/7

13. SICHERHEITEN

- 13.1 Der AG ist berechtigt, Sicherheitsleistungen für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu verlangen. Diese wird in Teilbeträgen von jeweils 10 % von den Abschlagszahlungen des AGs bis zur Schlussrechnungsfälligkeit einbehalten, und danach auf 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme herabgesetzt.
- 13.2 Ungeachtet der vereinbarten Gewährleistungssicherheit kann der AG ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn ein Leistungsmangel vorhanden ist.
- 13.3 Im Fall von Mängelansprüchen können auch Sicherheiten, die für andere Bauvorhaben gegeben wurden, für das zu bemängelnde Bauvorhaben herangezogen werden. Der AN ist im Fall von Inanspruchnahmen der Sicherheiten verpflichtet, die Sicherheiten entsprechend der vertraglichen Laufzeiten erneut zu stellen.
- 13.4 Die Sicherheit für Mängelansprüche ist nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gem. Ziffer 10 5.1 bis 5.6 nach Aufforderung durch den AN zurückzugeben. Im übrigen gilt §17 Nr. 8 (2) VOB/B.

14. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

- 14.1 Der AN hat seine Leistungen, ob Teil- oder Schlussleistungen, prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen kumuliert aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Positionen des Auftrages einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Der Nachweis über Art und Umfang der Leistung ist durch Zeichnungen, Mengenberechnungen und andere Belege zu erbringen. Änderungen des Vertrages und Zusatzaufträge sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- 14.2 Zahlungsfristen beginnen erst bei Zugang der Rechnungs- bzw. Abschlagsanforderung einschl. der Leistungsnachweise in der Buchhaltung des AG.
- 14.3 Sämtliche Zahlungen des AGs erfolgen unter Vorbehalt. Aus diesem Grunde schließen die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

15. ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG

- 15.1 Der AN kann Forderungen aus dem Vertrag nur mit Zustimmung des AG abtreten. Diese wird hiermit erteilt für die übliche Abtretung der künftigen Werklohnforderung im Rahmen des üblichen verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehaltes an den Baustofflieferanten für Lieferungen, die für das Vertragsobjekt bestimmt sind. Unabhängig von der Zustimmung des AG sind Abtretungen erst dann gegenüber dem AG wirksam, wenn sie der Geschäftsführung des AG durch eingeschriebenen Brief oder als Vermerk auf der Rechnung zur Kenntnis gebracht worden sind.
- 15.2 Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen des AG ist mit Ausnahme von unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

16. SONSTIGES

- 16.1 Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wird der Sitz des Auftraggebers vereinbart.
- 16.2 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, kann jeder Vertragspartner verlangen, dass eine neue gültige Bestimmung erreicht wird, die dem Ziel und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 16.3 Alle vertraglichen Vereinbarungen, auch über spätere Abänderungen, Ergänzungen und insbesondere über etwaige Nachträge oder Stundenlohnarbeiten, bedürfen der Schriftform.



In Deutschland ganz oben ...

AVP 01/17 - Blatt 7/7

16.4 Wir weisen darauf hin, dass Poburski Dachtechnik Ost GmbH nicht am Streitbeilegungsverfahren nach VSBG teilnimmt. Bei Streitigkeiten gilt ausschließlich der ordentliche Rechtsweg.

vollständig gelesen und anerkannt:

.....
Ort/Datum

.....
Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift